



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung Nr. 2 / 2016

Donnerstag, 23. Juni 2016, 20.00 Uhr, Turnhalle Kilchbühlschulhaus

Traktanden

- 1. Gesamterneuerungswahlen**
 - 1.1 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule**
 - 1.2 Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken**
 - 1.3 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**
 - 1.4 Baukommission**
 - 1.5 Wahlbüro**
- 2. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 1 vom 16. März 2016**
- 3. Rechnung 2015 / Genehmigung**
- 4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2015**
- 5. Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement / Genehmigung**
- 6. Teilrevision Entschädigungsreglement / Genehmigung**
- 7. Geschäftsreglement der Gemeindegemeinschaft / Genehmigung**
- 8. Der Gemeinderat informiert**
- 9. Diverses**

Gemeinderat Biel-Benken

Beilagen:

- Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 1 vom 16. März 2016
- Rechnung 2015
- Verwaltungs- und Organisationsreglement
- Entschädigungsreglement
- Geschäftsreglement der Gemeindegemeinschaft

1. Gesamterneuerungswahlen

- 1.1 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule**
- 1.2 Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken**
- 1.3 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**
- 1.4 Baukommission**
- 1.5 Wahlbüro**

Mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1. Januar 2016 hat sich das Wahlprozedere für die meisten Behörden und Kommissionen geändert. Neu werden mit Ausnahme des Gemeinderates und der Gemeindekommission alle Behörden- und Kommissionsmitglieder an der Gemeindeversammlung gewählt. Für die anstehende Legislatur 2016-2020 sind somit zahlreiche Gesamterneuerungswahlen vorzunehmen.

Gemäss § 67b Gemeindegesetz sind die Wahlen in der Regel offen, sofern nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden die geheime Wahl verlangt. In jedem Fall geheim sind die Wahlen, wenn sich mehr Personen zur Wahl stellen, als Sitze zu vergeben sind. Dies ist aufgrund der bisher gemeldeten Kandidaturen bei den beiden Schulräten ganz sicher der Fall. Für diese beiden Wahlen werden somit in jedem Fall gleich zu Beginn der Gemeindeversammlung Wahlzettel ausgeteilt, damit das Wahlbüro anschliessend die Auszählung vornehmen kann. Die Wahlen werden im Weiteren nach dem Majorzverfahren durchgeführt. Wie bei einer Urnenwahl muss demnach das absolute Mehr erreicht werden. Bei Bedarf werden noch am selben Abend Nachwahlen und Ersatzwahlen durchgeführt (vgl. § 67b Gemeindegesetz und §§ 28, 29 und 31 des Gesetzes über die politischen Rechte).

1.1 Schulrat des Kindergartens und der Primarschule

Der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule besteht aus sieben Mitgliedern, wovon eines das zuständige Gemeinderatsmitglied ist. Zur Wahl von sechs Mitgliedern in den Schulrat des Kindergartens und der Primarschule stellen sich folgende Personen:

- Sandro Cramer, bisher
- Christine Eich, bisher
- Evelyne Förster, bisher
- Ana Held, neu
- Gabriela Jörg, bisher
- Caroline Oberer, bisher
- Bettina Wild, neu

1.2 Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken

Der Schulrat der Sekundarschule Oberwil – Biel-Benken besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei aus der Gemeinde Biel-Benken stammen sollen. Für die beiden Sitze stellen sich zur Wahl:

- Daniel Baumann, bisher
- Nicole Müller, neu
- Melanie Saxer, neu

1.3 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sämtliche bisherigen Mitglieder stellen sich für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung:

- Beat Andrist, bisher
- Christian Eich, bisher
- Jean-Pierre Frefel, bisher
- Marco Häfliger, bisher
- Michel Moullet, bisher

1.4 Baukommission

Die Baukommission ist eine ständige beratende Kommission des Gemeinderates und besteht aus fünf Mitgliedern. Sie befasst sich mit Ausnahmeanträgen, Gestaltungsfragen, dem Bauen in der Kernzone sowie weiteren fachspezifischen Aufgaben. Der Kommission gehören an:

1. ein ausgewiesener (ortsungebundener) Architekt oder Planer für Gestaltungsfragen
2. zwei ortsansässige, ortskundige und sachverständige Mitglieder mit einem Flair für Dorfkernangelegenheiten und Gestaltungsfragen
3. das ressortverantwortliche Mitglied des Gemeinderates
4. der Leiter der Bauabteilung

Von den bisherigen (wählbaren) Mitgliedern stellen sich folgende Mitglieder für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung:

- Salvatore Achille, bisher (als ortsungebundener Architekt)
- Andreas Kienberger, bisher

Ein Sitz ist noch vakant.

1.5 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus sieben Mitgliedern, wovon sich fünf Mitglieder für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stellen. Folgende Kandidaturen liegen vor:

- Walter Frei, bisher
- Lukas Kettner, bisher
- Jürg Mattmüller, bisher
- Nicole Meier, bisher
- Daniel Zaugg, bisher

Zwei Sitze sind vakant.

Weitere Kandidaturen für die zu wählenden Behörden und Kommissionen nimmt die Gemeindeverwaltung bis am 23. Juni 2016 / 16.00 Uhr entgegen. Kandidierende können sich aber auch direkt an der Gemeindeversammlung melden.

2. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 1 vom 16. März 2016

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Protokoll. Dieses kann auch unter gemeinde@biel-benken.ch oder telefonisch bestellt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. März 2016 zu genehmigen.

3. Rechnung 2015 / Genehmigung

Die Rechnungsprüfungskommission hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen die Rechnungen und den Abschluss für das Jahr 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Jahresrechnung für die Gemeinde Biel-Benken wurden unter Einbezug der ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG geprüft.

Für die Jahresrechnung, die Investitionsrechnung und den Jahresabschluss ist der Gemeinderat verantwortlich. Der Rechnungsprüfungskommission obliegt deren Prüfung und Beurteilung. Die Prüfungen wurden so geplant, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt wurden. Gemäss unserer Einschätzung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den massgebenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Rechtsordnung der Gemeinde Biel-Benken.

Die Jahresrechnung 2015 schliesst nach diversen Einlagen in Vorfinanzierungen über CHF 2'649'206.89 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 30'701.23 ab.

Der Abschluss und die Verwendung des Ertragsüberschusses sind transparent dargestellt. Unsere Fragen wurden vom Gemeinderat und von der Verwaltung kompetent beantwortet.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Rechnung.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Christian Eich, Jean-Pierre Frefel, Michel Moullet, Beat Andrist, Marco Häfliger

4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2015

Im Anschluss an die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. März 2015 betreffend Sportinfrastruktur wurde die GPK vom Gemeinderat damit beauftragt, das Zustandekommen dieses Geschäfts zu prüfen. Die GPK hat diesen Auftrag angenommen und insbesondere die Verhandlungen zwischen dem Gemeinderat und der Baurechtsgeberin (Stiftung Kirchengut Baselland; SKG) geprüft sowie die durch den Gemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung gemachte Kostenschätzung plausibilisiert. Dabei haben wir festgestellt, dass die geprüften Abläufe und Prozesse den gesetzlichen Grundlagen entsprechen und in der präsentierten Vorlage richtig dargestellt wurden.

Aufgrund des grossen öffentlichen Interesses an den Prüfungsergebnissen hat die GPK in Absprache mit der Gemeinde beschlossen, ihren Bericht vom 19. Mai 2015 ausnahmsweise in der Dorfzeitung zu veröffentlichen.

Neben der obgenannten Schwerpunktprüfung hat die GPK zwei unangemeldete Kassenprüfungen vorgenommen, welche beide zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben haben.

Nach Einschätzung der GPK ist die Gemeindeverwaltung personell und fachlich gut besetzt. Wir erhielten vom Gemeinderat, der Gemeindeverwalterin sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung stets bereitwillig und kompetent Auskunft sowie die notwendige Unterstützung.

Die GPK bedankt sich bei allen Beteiligten für die angenehme Zusammenarbeit.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission:

Christian Eich, Jean-Pierre Frefel, Michel Moullet, Beat Andrist, Marco Häfliger

5. Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement / Genehmigung

Es ist in erster Linie die neue Gemeindeordnung, welche eine Anpassung des Verwaltungs- und Organisationsreglementes nach sich zieht. Es gab seit dem Erlass des Reglementes am 3. Dezember 1998 aber auch mehrere Teilrevisionen des Gemeindeggesetzes, die Auswirkungen auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement haben und in die nunmehr vorliegende Teilrevision einfließen. Die wichtigsten Änderungen betreffen demnach:

- die Einführung der Gemeindekommission und deren Auswirkungen
- die Einladung zur Gemeindeversammlung
- die Publikation von Beschlüssen
- das Bussenanerkennungsverfahren
- die Anpassung an das Gemeindeggesetz

Für die weiteren Details wird auf die synoptische Darstellung verwiesen, die in der rechten Spalte auch Erläuterungen zu den Änderungen enthält. Der Gemeinderat hat bewusst darauf verzichtet, das Reglement komplett zu überarbeiten und total zu revidieren. Er hat sich vielmehr auf die notwendigen und augenfälligen Änderungen beschränkt. Die Vorprüfung bei der kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass das Reglement in der vorliegenden Form genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglementes zuzustimmen.

6. Teilrevision Entschädigungsreglement / Genehmigung

Die Anpassung des Entschädigungsreglementes hat in erster Linie mit den Auswirkungen der sogenannten „Honorar-Affäre“ im Kanton Basel-Landschaft zu tun. Damals ging es darum, dass Regierungsräte Entschädigungen teilweise nicht korrekt abgerechnet hatten. In der Folge wurde durch einen unabhängigen Experten festgestellt, dass keine hinreichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Der Verband der Basellandschaftlichen GemeindeverwalterInnen erarbeitete zeitgleich eine Empfehlung, die mittlerweile in den meisten Gemeinden und auf Kantonsebene umgesetzt wurde.

Eine Überprüfung der Handhabung der Entschädigungen in Biel-Benken im Jahr 2014 durch die Geschäftsprüfungskommission hat gezeigt, dass alle Entschädigungen korrekt gehandhabt werden. Allerdings erachtet der Gemeinderat die reglementarischen Bestimmungen teilweise als zu wenig präzise bzw. teilweise ist gar nichts

geregelt, weshalb er das Reglement anpassen möchte. Neu wird klarer geregelt, was unter die verschiedenen Pauschalentschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder fällt. Ausserdem ist gänzlich neu geregelt, dass Entschädigungen für die Einsitznahme in nicht gemeindeeigene Behörden, Kommissionen etc. grundsätzlich an die Gemeinde gehen, und diese die eigenen Mitglieder nach ihren Ansätzen entschädigt. Ebenfalls neu bzw. ausführlicher geregelt ist der Spesenersatz für die Gemeinderäte.

Bei der Höhe der Entschädigungen selbst (im Anhang geregelt) erfolgt lediglich die Angleichung der Entschädigungen für Schulrat und Sozialhilfebehörde an diejenige der Baukommission sowie die Verankerung des Grundsatzes der Verrechnung von Entschädigungen von externen Behörden oder Gremien mit den eigenen Ansätzen. Bei den übrigen Entschädigungen gibt es keine Änderungen. Die künftigen Mitglieder der Gemeindekommission erhalten die üblichen Entschädigungen gemäss Ziffer 2.2 des Anhangs.

Für die weiteren Details wird auf die synoptische Darstellung verwiesen, die in der rechten Spalte auch Erläuterungen zu den Änderungen enthält. Der Gemeinderat hat bewusst darauf verzichtet, das Reglement komplett zu überarbeiten und total zu revidieren. Er hat sich vielmehr auf die notwendigen und augenfälligen Änderungen beschränkt. Die Vorprüfung bei der kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass das Reglement in der vorliegenden Form genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision des Entschädigungsreglementes zuzustimmen.

7. Reglement der Gemeindekommission / Genehmigung

Gemäss § 18 Abs. 3 Gemeindeordnung sind die Organisation und das Verfahren der Gemeindekommission in einem Reglement geregelt. Der Gemeinderat hat gemeinsam mit den Mitgliedern der Gemeindekommission das Reglement erarbeitet. Dabei sind einige Bestimmungen vom Gemeindegesetz her vorgegeben, andere ergeben sich aus der Natur der Sache. Frei bestimmen konnte die Gemeindekommission insbesondere:

- die Zulassung von Lehrpersonen als Kommissionsmitglieder
- die Amtsdauer des Präsidiums und Vizepräsidiums
- die Frist für die Einberufung der Sitzungen
- die Frist für den Zugriff auf die Gemeindeversammlungsunterlagen
- die Möglichkeit zur Bekanntgabe von Minderheitsanträgen an der Gemeindeversammlung

- die Möglichkeit zur Durchführung von Zirkulationsbeschlüssen
- die Pflicht zur Teilnahme der Kommissionsmitglieder an den Gemeindeversammlungen

Für die Bestimmungen im Einzelnen wird auf das beiliegende Reglement verwiesen. Die Vorprüfung bei der kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass das Reglement in der vorliegenden Form genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Geschäftsreglement der Gemeindekommission zu genehmigen.